



Amtssigniert. SID2026101003474

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz

Mag. Alexander Mitter

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

+43 512 508 3436

umweltschutz@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zu Datenrechten, Datenanfragen, Datenanfragen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/114/196-2026

Innsbruck, 30.09.2026

**Ernst Derfesser GmbH, Vomp; Erweiterung Bodenaushubdeponie Hueber auf Gst. Nr. 2836/1 und 2837, beide KG Oberperfuß;
Antrag Maßnahmen am Larcheggbach;
Kundmachung**

KUNDMACHUNG

I. Bezugnahme:

Aufgrund der abfallwirtschaftsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Hueber“ mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 08.01.2014, Zl. IL-AWG/B-41/13-2014, betreibt die Ernst Derfesser GmbH, Industriestraße 2, 6134 Vomp, die Bodenaushubdeponie „Hueber“ auf Gst. Nr. 2836, KG Oberperfuß.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 07.07.2021, Zl. U-ABF-6/114/76-2021 wurde der Ernst Derfesser GmbH die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Bodenaushubdeponie „Hueber“ auf den Gst. Nr. 2836/1 und 2837, beide KG Oberperfuß, sowie die naturschutzrechtliche Genehmigung für die temporäre Verrohrung und Umleitung des Larcheggbaches sowie die anschließende Errichtung von Wasserschutzbauten (gesichertes Gerinne und Tosbecken) im Bereich des Larcheggbaches auf den Gst. Nr. 2836/1 und 2837, beide KG Oberperfuß, erteilt.

II. Gegenständliches Verfahren:

Mit Eingabe vom 11.05.2026 (OZl. 167), ergänzt durch die Eingaben vom 14.07.2026 (OZl. 185) und 06.08.2026 (OZl. 186), brachte die Ernst Derfesser GmbH einen Antrag auf Änderung hinsichtlich der Ausgestaltung des Larcheggbaches sowie der Bachvegetation ein.

Das Vorhaben kann wie folgt beschrieben werden:

Die notwendigen Gewässerinstandhaltungs- und -pflfegemaßnahmen gliedern sich in die

- Entnahme der Ablagerungen entlang des gesamten Gerinneabschnittes (Räumung);
- Errichtung eines Rückhaltebeckens;
- Rekultivierungskonzept.

Entnahme der Ablagerungen:

Aufgrund der Charakteristik des Larcheggbaches, mit zeitweiligem Trockenfallen während niederschlagsarmer Perioden bzw. sehr geringer Wasserführung im Winter ist die Durchführung der Feststoffentnahme für den Zeitraum Mitte September bis Mitte November bei entsprechend geeigneten Abflussverhältnissen (geringe/keine Wasserführung) geplant.

Die Entnahme erfolgt bis auf Höhe der ursprünglich angelegten Gewässersohle. Um die Wiederansiedelung der bereits etablierten Makrophytenvegetation (Rohrkolben, Bachbunge, Flutender Schwaden und Schaumkraut) so rasch als möglich zu gewährleisten, wird abschnittsweise im Abstand von ca. 30 m je ein Abschnitt von 5 m mit feinkörnigem, mit Makrophyten durchsetztem Räumgut in einer Schichtstärke von 15 cm belassen. Ausgehend von diesen inselartigen Initialbereichen soll eine gewässertypische Vegetationsentwicklung gefördert werden.

Errichtung Geschieberückhaltebecken:

Durch die bauliche Anlage werden allenfalls notwendige Instandhaltungsmaßnahmen in den naturnah ausgebildeten Gerinneabschnitten des Larcheggbaches wesentlich reduziert bzw. bestenfalls gänzlich verhindert. Somit wird eine, zumindest mittelfristig, ungestörte Gewässerentwicklung ermöglicht.

Die Projektierung des Rückhaltebeckens sieht die Anlage eines ausgesteinten Gerinnes auf einer Länge von ca. 8 m direkt im Anschluss zur bestehenden Verrohrung. Die Sohlbreite beträgt 2 m (ca. doppelt so breit wie die anschließende Gerinnestrecke des Larcheggbaches) und liegt ca. 1,5 m unterhalb der Geländeoberkante der Wiesenauflage. Die Böschungen werden mittels Steinschichtung (HMB 300/1000) mit einer Neigung von 1:1 hergestellt. Die Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen in Abhängigkeit des Geschiebeeintrages nach Erfordernis. Es ist zumindest eine jährliche Kontrolle bzw. eine Kontrolle nach Starkregenereignissen vorgesehen. Aufgrund der regelmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen erfolgt im Bereich des Rückhaltebeckens keine Bepflanzung.

Rekultivierung – Bepflanzung:

a) Larcheggbach oberhalb Gefällestrecke:

Die Rekultivierung bzw. Anlage von naturkundefachlich relevanten Gehölzpflanzungen entlang des neuen Gerinneverlaufs des Larcheggbaches sind bisher durch die Projektvorgaben bzw. den Vorgaben der Nebenbestimmung 6 des Bescheides des Landeshauptmannes vom 07.07.2021, Zl. U-ABF-6/114/76 2021, geregelt.

Die damalige Projektierung sah dabei oberhalb der Gefällestrecke die Anlage von 4 einreihigen und jeweils 10 – 15 m langen Strauchreihen im Uferbereich bzw. an der Uferböschungsoberkante vor. In der Gefällestrecke (=Fallstrecke Larcheggbach, Länge ca. 50 m) war die Anlage von 2 Feldgehölzpflanzungen mit einer Fläche von ca. 360 m² vorgesehen.

Mit dem nunmehrigen Projekt ist vorgesehen den gesamten Gewässerlauf jeweils wechselseitig mit einem einreihigen Gehölzsaum zu bepflanzen. Damit ergibt sich ein Flächenausmaß von ca. 190 m² Bepflanzungsfläche entlang des gesamten Gerinneverlaufes. Dies führt zu einer gleichen flächenmäßigen Bepflanzung wie ursprünglich. Der Vorteil einer durchgehenden, wechselseitigen Bepflanzung in Abschnitten zu je 19 m (10 Abschnitte) liegt in der Beschattung der Gewässerstrecke, der Pufferung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung und gleichzeitig entsteht ein durchgehender Gehölzkorridor.

Aus den hier angeführten Vorgaben ergibt sich für die Pflanzung im Bereich oberhalb der Gefällestrecke die in folgender Tabelle angeführte Bepflanzungsliste:

Pflanzfläche:	Gerinnestrecke oberhalb Gefällestrecke (L = 190 m x 1 m)	Fläche:	190	m²
Pflanzdichte (ca.):	0,50	Stück/m ²		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Anzuchtart	Anteil%	Stück
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Tb 60/80	15%	14
Frangula alnus	Faulbaum	Tb 60/80	14%	13
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Tb 60/80	14%	13
Cornus mas	Kornelkirsche	Tb 60/80	14%	13
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Tb 60/80	14%	13
Salix purpurea	Purpurweide	Tb 60/80	15%	14
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Tb 60/80	14%	13
		Summe	100%	93

Ziel ist die Initialisierung der Entwicklung eines naturnahen gewässerbegleitenden Strauchgehölzsaumes (MFB)

Projektiert ist eine Pflanzdichte von 5.000 Stk./ha in Gruppen (Pflanzenverband 0,5 x 1,0 m). Es ist die Verwendung von Topfballenpflanzen in der Qualität Tb 60/80 aus heimischer Herkunft vorgesehen.

In Abänderung der ursprünglichen Planung werden 10 Segmente zu je 19 m in wechselnder Abfolge im Bereich der Böschungsoberkante (Breite 1 m) bepflanzt. Somit beträgt die Gesamtlänge ca. 190 m und erfüllt/übertrifft das Flächenausmaß welches durch die Vorgabe der Nebenbestimmung 6 des Bescheides des Landeshauptmannes vom 07.07.2021, Zl. U-ABF-6/114/76 2021, vorgeschrieben wäre. Die Aufteilung auf 10 durchgehende Segmente führt zu einer Änderung des Landschaftsbildes und wirkt sich durch die bessere Pufferung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung und der Beschattung positiv auf das Gewässer aus (Makrophytenentwicklung, Erwärmung, Insektenhabitate, etc.)

Im Bereich der Pflanzfläche wird eine Oberbodenschicht mit einer Schichtstärke von ca. 10 cm aufgebracht (kein Humusauftrag wie im Bereich der Deponiefläche von 30 cm). Es erfolgt die Einsaat mit einer standortgerechten Saadmischung (z.B. ReNatura S12, Bach- und Fluss- und Teichufermischung).

Jede Pflanze wird im Anschluss an die Pflanzung mit einem Sichtpflock (1,5 m) versehen. Aufkommende Konkurrenzvegetation wird über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich zwei Mal mittels Auskesseln entfernt. Ausgefallene Pflanzen werden entsprechend den Vorgaben zur ÖNorm B2241 nachgebessert. Bei starkem Aufkommen von Neophyten werden diese umgehend beseitigt, wobei sich die Bekämpfungsmaßnahmen an der jeweiligen Art orientieren. Mit Ende der Vegetationsperiode werden die Pflanzen mittels Auftrag von Winterverbisschutzmittel gegen Verbisschäden geschützt.

b) Gefällestrecke:

Im Bereich der Gefällestrecke wird der Feldgehölzsaum entsprechend der Projektvorgaben gepflanzt (360 m²). Die Festlegung der genauen Lage erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung.

Pflanzfläche:	Gefällestrecke	Fläche:	360	m²
Pflanzdichte (ca.):	0,50	Stück/m²		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Anzuchtart	Anteil%	Stück
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Tb 60/80	15%	27
Frangula alnus	Faulbaum	Tb 60/80	14%	25
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Tb 60/80	14%	25
Cornus mas	Kornelkirsche	Tb 60/80	14%	25
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Tb 60/80	14%	25
Salix purpurea	Purpurweide	Tb 60/80	15%	27
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Tb 60/80	14%	25
		Summe	100%	179

Ziel ist die Initialisierung der Entwicklung eines naturnahen gewässerbegleitenden Strauchgehölzsaumes (MFB)

Projektiert ist eine Pflanzdichte von 5.000 Stk./ha in Gruppen (Pflanzenverband 0,5 x 1,0 m). Es ist die Verwendung von Topfballenpflanzen in der Qualität Tb 60/80 aus heimischer Herkunft vorgesehen. Die Festlegung der Lage der Feldgehölzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung in Anlehnung an die Darstellung im Lageplan vom 20.09.2020.

Im Bereich der Pflanzfläche wird eine Oberbodenschicht mit einer Schichtstärke von ca. 10 cm aufgebracht (kein Humusauftrag wie im Bereich der Deponiefläche von 30 cm!). Es erfolgt die Einsaat mit einer standortgerechten Saatmischung (z.B. ReNatura S12, Bach- und Fluss- und Teichufermischung – siehe Technischer Bericht).

Jede Pflanze wird im Anschluss an die Pflanzung mit einem Sichtpflock (1,5 m) versehen. Aufkommende Konkurrenzvegetation wird über einen Zeitraum von drei Jahren jährlich zwei Mal mittels Auskesseln entfernt. Ausgefallene Pflanzen werden entsprechend den Vorgaben zur ÖNorm B2241 nachgebessert. Bei starkem Aufkommen von Neophyten werden diese umgehend beseitigt, wobei sich die Bekämpfungsmaßnahmen an der jeweiligen Art orientieren. Mit Ende der Vegetationsperiode werden die Pflanzen mittels Auftrag von Winterverbisschutzmittel gegen Verbisschäden geschützt.

III. Verfahren und Anhörungsrechte:

Die beantragte Änderung ist gemäß § 37 Abs 3 Z 5 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024, im vereinfachten Verfahren abzuwickeln.

Nach § 50 Abs 2 AWG 2002 hat die Behörde für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs 3 AGW 2002 den Antrag für vier Wochen aufzulegen. Binnen dieser Auflagefrist können die Nachbarn Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern.

Die Einsichtnahme in das Projekt kann während der Amtsstunden in der Abteilung Umweltschutz, Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr. B 144, vorgenommen werden.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Alexander Mitter

Angeschlagen am: 05.10.2026

abgenommen am: